

## Frage 3

Verbietet Art 30 Abs 1 und 2 der RL 93/37/EWG im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung dem öffentlichen Auftraggeber die Annahme eines alternativen Angebotsvorschlages, der sich durch eine andere technische Qualität von einem der Ausschreibung entsprechenden Angebot unterscheidet, von der positiven Beurteilung anhand eines in nationalen Rechtsvorschriften aufgestellten Kriteriums, dass mit dem Alternativvorschlag „die Erbringung einer qualitativ gleichwertigen Leistung sichergestellt ist“, abhängig zu machen, wenn die Ausschreibungsunterlage diesbezüglich nur auf die nationale Rechtsvorschrift verweist und nicht näher definiert, anhand welcher konkreten Vergleichsparameter die „Gleichwertigkeit“ zu überprüfen ist?

## Frage 4a

Falls Frage 3 bejaht wird: Darf ein öffentlicher Auftraggeber ein Vergabeverfahren wie das unter Frage 3 beschriebene durch Vergabe des Auftrags zu Ende führen?

## Frage 4b

Falls Frage 3 und Frage 4a bejaht wird: muss ein öffentlicher Auftraggeber, der ein Vergabeverfahren im Sinne von Frage 3 führt, Änderungsvorschläge von Bietern ohne inhaltliche Prüfung jedenfalls ablehnen, wenn er keine Zuschlagskriterien zur Beurteilung der technischen Abweichungen des Änderungsvorschlags von der Ausschreibung festgelegt hat?

## Frage 5

Falls Frage 3 und 4a bejaht und 4b verneint wird: Muss ein öffentlicher Auftraggeber, der ein Vergabeverfahren im Sinne von Frage 3 führt, einen Änderungsvorschlag dessen technische Abweichungen von der Ausschreibung er mangels entsprechender Festlegungen in der Ausschreibung nicht durch Zuschlagskriterien beurteilen kann, annehmen, wenn dieser Änderungsvorschlag das billigste Angebot ist und sonst keine Zuschlagskriterien festgesetzt wurden?

(1) ABl. L 199, S. 54.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstrasse vom 30. Juli 2001 in dem Rechtsstreit Emil Färber GmbH & Co. gegen Stadt Neustadt/Weinstrasse**

(Rechtssache C-423/01)

(2002/C 3/25)

Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstrasse ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 30. Juli 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. Oktober 2001, in dem Rechtsstreit Emil Färber GmbH & Co. gegen Stadt Neustadt/Weinstrasse, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist die Vorschrift in Nr. 2 Unterabsatz 2 des Anhangs A Kapitel I der Richtlinie 85/73/EWG<sup>(1)</sup> i.d.F. der Richtlinie 96/43/EG<sup>(2)</sup> dahin auszulegen, dass als „Betrieb, in dem das Fleisch gewonnen wird,“ auch ein Betrieb anzusehen ist, der sich zwar in demselben Gebäude befindet wie der Zerlegungsbetrieb, dessen Inhaber jedoch eine andere natürliche oder juristische Person ist als der Inhaber des Zerlegungsbetriebs?
2. Welche Kriterien sind maßgebend für die Entscheidung des Gebührengläubigers, in welchem Umfang er die in Nr. 2 Unterabsatz 2 Anhang A Kapitel I der vorgenannten Richtlinie vorgesehene Reduzierung der Gebühren um bis zu 55 % gewährt?

Darf dabei insbesondere der geringere Zeitaufwand des Personals, das die Kontrollen oder Untersuchungen durchführt, auch dann berücksichtigt werden, wenn die Gebühren hierfür durch einen pauschalen Aufschlag nach Nr. 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a) Anhang A Kapitel I der oben genannten Richtlinie bemessen werden?

Kann außerdem, falls Frage 1. positiv beantwortet wird, bei der Ermäßigung der Gebühr dennoch berücksichtigt werden, dass die in einem Gebäude befindlichen Betriebe rechtlich verschiedenen Inhabern zuzuordnen sind, und darf dies grundsätzlich dazu führen, dass in diesen Fällen eine geringere Reduzierung gewährt wird als in den Fällen, in denen sich Schlachtbetrieb und Zerlegungsbetrieb nicht nur in demselben Gebäude befinden, sondern zudem auch von derselben natürlichen oder juristischen Person betrieben werden?

(1) ABl. L 32 vom 5.2.1985, S. 14.

(2) ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesvergabeamtes (Österreich) vom 25. Oktober 2001 in dem Rechtsstreit CS Communications & Systems Austria GmbH gegen Allgemeine Unfallversicherungsanstalt**

(Rechtssache C-424/01)

(2002/C 3/26)

Das Bundesvergabeamt ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 25. Oktober 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. Oktober 2001, in dem Rechtsstreit CS Communications & Systems Austria GmbH gegen Allgemeine Unfallversicherungsanstalt um Vorabentscheidung über folgende Fragen: